

Soziologie des Rechts

Autor(en): **Horvath, Barna**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **38 (1958-1959)**

Heft 8: **Soziologische Probleme**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SOZIOLOGIE DES RECHTS

VON BARNA HORVATH

Jurisprudenz, soziologische Rechtslehre und Rechtssoziologie

Es ist unbestreitbar, daß ein praktischer Rechtsfall nicht nur rechtsdogmatisch oder analytisch, sondern auch soziologisch behandelt werden kann. Ein berühmtes Beispiel dafür ist Brandeis' *Oregon brief*, dessen Neuerung darin bestand, sich nicht nur auf Präzedenzfälle und Rechtsätze, sondern auch auf statistische Angaben der Verhältnisse der Frauenarbeit in amerikanischen Fabriken zu berufen, um die Sache vor dem Gericht zu gewinnen. Im konkreten Fall erfolgreich, hat dieser Versuch dann Schule gemacht. Rein pragmatisch ist es eine Zweckmäßigkeitsfrage, ob ein günstiges Urteil durch Anrufung von bisher unbekanntem Tatsachen, logischen Zusammenhängen oder Wertgesichtspunkten erzielt werden kann. Das gilt auch vom Erfolg in der Wissenschaft und daher können Jurisprudenz und Rechtssoziologie nicht dadurch unterschieden werden, daß die eine sich auf Normen, Bedeutungen oder Werte, die andere aber auf Tatsachen beschränkt. Nur die größere Beachtung von Tatsachen und ihrer Rolle in der Rechtsveränderung kennzeichnet die Rechtssoziologie. Ferner besteht der Unterschied, daß, während die Rechtssoziologie sich auf allgemeinste Fragen erstrecken kann, die soziologische Rechtslehre programmatisch Jurisprudenz bleiben will. Doch wenn man unter Soziologie dem Wortsinn nach einfach Gesellschaftslehre, unter Recht aber etwas Gesellschaftliches versteht, so sind die erwähnten Unterschiede zwischen Jurisprudenz, soziologischer Rechtslehre und Rechtssoziologie kaum mehr als relativ.

Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie

Das Gesagte gilt auch für den Unterschied von Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, jedenfalls in dem Sinne, daß auch die Rechtsphilosophie die Gesellschaft nicht überspringen kann. Richtungen kommen hier kaum in Betracht, da sie ja in beiden Disziplinen bestehen und daher z. B. eine materialistische Rechtssoziologie nicht einer idealistischen Rechtsphilosophie, eine empiristische Rechtsphilosophie nicht einer metaphysischen Rechtssoziologie, oder eine subjektivistische Rechtssoziologie nicht einer objektivistischen Rechtsphilosophie gegenübergestellt werden kann, wenigstens nicht so, daß dadurch der Unterschied der beiden Disziplinen gekennzeichnet würde. Die Verwechslung von Dis-

ziplinen mit den in ihnen allen vorkommenden Richtungen ist die ausgiebigste Quelle von Mißverständnissen auch in der Grenzziehung zwischen Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie.

Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie

Man kann wohl sagen, daß der einmalige Wandel Untersuchungsobjekt der Rechtsgeschichte, der allgemeine, regelmäßige oder doch typische Wandel aber dasjenige der Rechtssoziologie ist. Der Unterschied ist durchaus relativ, da das Einmalige nur durch die eigentümliche Zusammenfügung von Allgemeinbegriffen gekennzeichnet, das Allgemeine aber nur von einer Familie von einzelnen Beispielen abgelesen werden kann. Doch die verschiedene Blickrichtung bleibt: Am Fluß der Ereignisse interessiert, sucht die Rechtsgeschichte das Einmalige, die Rechtssoziologie aber das Allgemeine zu erkennen. Damit wird der Unterschied von Rechtssoziologie und Rechtsgeschichtslehre zum Problem, da ja auch die letztere das Allgemeine sucht. Ist die Rechtssoziologie etwas anderes als die Geschichtslehre des Rechts? Könnte der Unterschied nicht so gezogen werden, daß die Geschichtslehre nur um das Allgemeine im Wandel, die Rechtssoziologie jedoch auch um denjenigen Wandel der Elemente interessiert ist, der die Beharrung bedingt? Dies hängt wohl damit zusammen, daß das Recht — wie auch die Gesellschaft — nur beharren kann, wenn seine Elemente — z. B. die Rechtsfälle — un-aufhörlich wechseln, obwohl ihre gegenseitigen Beziehungen dieselben bleiben. Wenn man schließlich bedenkt, daß das Einmalige das Allgemeine oft besser widerspiegelt als nichtssagende Zwischengebilde — z. B. Teilganzheiten —, dann wird man schließen dürfen, daß der Unterschied von Rechtsgeschichte, Rechtsgeschichtslehre und Rechtssoziologie durchaus relativ, ja weniger scharf ist als alle hier behandelten Unterschiede zwischen Zweigen der Rechtswissenschaft.

*Durchwirken der *ambiance**

Schindler hat die Bedeutung der *ambiance* — des Außerrechtlichen — für das Rechtliche klar gesehen und durch viele Beispiele illustriert. So hat er z. B. überzeugend dargetan, daß die schweizerische Demokratie auf Grund einer kompensierenden, herben Religiosität entstand¹. Llewellyn und Hoebel haben die Rechtseinrichtungen der Cheyenne-Indianer untersucht und gefragt, ob nicht auch heute noch die Regelmäßigkeit und die Berechenbarkeit des Rechts auf zugrundeliegenden Einrichtungen beruhen, die ebenso unartikuliert, aber auf ihre eigene Weise ebenso wirksam sind wie die bei den Cheyennes beobachteten². Sicherlich kann auch

die anglo-amerikanische Demokratie nur durch die *ambiance* voll verstanden werden.

Da aber nicht alles Außerrechtliche, das das Recht bedingt, auch schon Soziales ist, erscheint es nötig, zwischen Elementen und Bedingungen des Rechts — wie auch des Sozialen — zu unterscheiden. Die Natur ist ein Element der Gesellschaft oder des Rechtes, insofern sie durch diese eingefangen oder ausgebeutet wird — insofern sie also in diesem Sinne ins Soziale oder ins Rechtliche eingeht. Außerhalb dieser Grenze ist sie nur eine Bedingung von Gesellschaft und Recht. Nur bei Beachtung dieses Unterschiedes kann der rechtliche Wandel vom sozialen und beide von Naturvorgängen abgegrenzt werden.

Durchwirken von Naturgesetzen

Lahtinen hat richtig hervorgehoben, daß Rechtssätze nicht auf derselben Ebene mit Naturgesetzen stehen können, da ja das nach menschlichen Gesetzen vorgehende Handeln — wie auch die menschliche Gesetzgebung selbst — bereits nach Naturgesetzen vorgeht³. Kann aber dann die Rechtssoziologie Endgültiges über den Wandel des Rechts überhaupt feststellen?

Schindler glaubte die soziologische — gemeint war eine naturalistisch-kausale — mit der normativen Methode kombinieren zu können. Eine ähnliche — die synoptische — Methode wurde von mir angewendet⁴. Um die eben erwähnte Schwierigkeit aufzuzeigen, könnte man nun fragen, ob solche Methoden, die die Grenzen des Sozialen nicht überschreiten, zu eindeutigen Resultaten führen, wenn der Wandel durch Außerrechtliches bedingt ist, das — wie z. B. das Unterbewußte oder die letzten Elemente des Lebens und der Materie — nicht nur über das Soziale hinausführt, sondern selbst von der Naturwissenschaft bisher noch nicht ganz erklärt ist.

Doch die Frage ist nicht, ob die Naturgesetze — bekannte und noch unbekannt — in der Gesellschaft und im Recht durchwirken: das ist selbstverständlich. Sondern die Frage ist, ob sie im Sozialen nicht auf eine *besondere* Weise wirken, wie sie ja bereits im Biologischen anders wirken als im Physischen? Die Hauptsache ist, dessen bewußt zu bleiben, wo man die Grenzen überschreitet, die das Rechtliche, das Soziale, das Psychische, das Biologische und das Physische voneinander trennen. Denn einen *spezifisch* rechtlichen oder sozialen Wandel kann man nur beschreiben, wenn man die Elemente von den Bedingungen unterscheidet. Die Grenzfragen verlieren an Bedeutung in dem Maße, in welchem die Grenzen der beeinflussbaren Natur sich immer mehr erweitern und damit die «Bedingungen» des sozialen und rechtlichen Wandels immer mehr zu dessen «Elementen» werden.

Individuum und Gemeinschaft

Ob das Soziale und das Rechtliche Eigengesetze haben, hängt auch mit der Frage Individuum und Gemeinschaft zusammen. Handelt es sich in der Gesellschaft nur um Einzelne, nur um subjektive Erlebnisse, oder auch um objektive Vorgänge und Gebilde, die — vom Menschen ins Leben gerufen oder nicht — ihm mit einer Unerbittlichkeit gegenüberstehen wie die Naturvorgänge selbst?

Petraziczky war davon überzeugt, daß alle Rechtserscheinungen ausschließlich individuelle Erscheinungen sind, so daß ein etwaiges Einverständnis oder Mitwirken anderer irrelevant ist. Er hat das als eine notwendige Folge der psychologischen Theorie des Rechts erachtet⁵. Diese Ansicht ist von seinen Schülern, den Rechtssoziologen Gurvitch und Timasheff aufgegeben worden, wohl weil sie mit einer Rechtssoziologie unvereinbar ist⁶. Daß so etwas wie Objektivationen in der Gesellschaft vorkommen — und insbesondere auch der Wandel des Rechts wie auch seine Beharrung als ein Vorgang solcher Objektivation bestehen — zeigt eine gelungene Beobachtung Mabel Elliotts und Francis Merrills. Sie behaupten, daß eine jede Eheschließung eine Bejahung der Einrichtung der monogamischen Ehe und ein jeder Kauf die Festigung der Einrichtung des Privateigentums bedeutet⁷. Das will sagen, daß soziale und rechtliche Gebilde des Wechsels ihrer Elemente bedürfen, um auch nur *beharren* zu können.

Daß andererseits der Wandel der Gebilde im Wandel der *Verbindung* ihrer Elemente besteht, ist aus der alten, bereits von Aristoteles und Machiavelli gemachten Erfahrung ersichtlich, daß kleine, unmerkliche Veränderungen leicht aufzuhalten, aber schwer zu erkennen sind, während sie in ihrer Anhäufung später zwar allen offensichtlich, aber von niemandem mehr aufzuhalten sind. Hier sieht man auch die Verteilung der Rollen zwischen Individuum und Gemeinschaft. Weil viele Einzelne in Eintracht vorgehen, wird die Beharrung oder der Wandel unwiderstehlich. Wenn man die Objektivation als tagtägliches Plebiszit auffaßt, betont man die Rolle des Einzelnen. Wenn man das Recht als kristallisierte oder «geronnene» *mores* bezeichnet, dann hebt man die Rolle der Gemeinschaft hervor.

Gibt es psychosoziale Objektivationen?

Doch die individualistische Rechtspsychologie Petraziczkys ist nicht so unhaltbar wie seine Schüler glauben. Das wird jedermann zugeben, der die Auffassung von einer Gruppenseele ablehnt. Die «Volksseele» oder der «Volksgeist» ist keineswegs eine Seele oder ein Geist, sondern eine Seelen- oder Geistesgemeinschaft. Hält man daran fest, daß psychologi-

sche Vorgänge sich ausschließlich im Individuum abspielen, daß also das Psychologische im Individuum eingefangen bleibt, so kann die Psychologie niemals zur Soziologie erweitert werden. Selbst die Sozialpsychologie, die sich mit der Abbildung des Sozialen im Psychischen befaßt, ist keine Soziologie. Von einer Psychosozilogie kann wohl gesprochen werden: diese behandelt jedoch nicht etwa das Urerlebnis des Sozialen, wie es in der Seele des Kindes erscheint, denn dieses bleibt ans Individuum gebunden, obwohl es durch einen sozialpsychologischen Tatbestand bedingt ist und eben in der Abbildung des Sozialen im Psychischen besteht. Eine Rechtspsychosozilogie könnte sich also nur mit dem Einfluß des Rechts auf die Gestaltung der Seelengemeinschaft, d. h. auf die Bildung sozialer Gruppen von psychologischen Vorgängen befassen. In diesem Sinne handelt Petraziczky, wenn er die erzieherische Wirkung des Rechts untersucht. Meinerseits habe ich die utopische Abbildung des Sozialen in der individualen Seele, wie auch die durchgreifende Wirkung der sozialen Utopien auf die Gesellschaft selbst untersucht⁸. Was aber in solchen Untersuchungen rechtssoziologisch ist, muß in soziale Objektivationen eingehen, wie ja die Erziehung und die soziale Utopie zweifelsohne als solche erscheinen. Eine soziale Objektivation ist jedoch nicht eine jede Regelmäßigkeit oder Gemeinschaft individualer — innerhalb der Einzelseele sich abspielender — Verhalten, sondern nur eine solche von *sozialen* — d. h. einander berührenden oder bedingenden — Verhalten.

Petraziczky und seine Schule überschreiten oft diese Grenzziehung. Bald glauben sie Psychologie zu treiben, wenn sie schon längst im Feld der Soziologie marschieren. Bald glauben sie Soziologie zu treiben, wenn sie tatsächlich nur innerpsychische Vorgänge untersuchen. Sie vernachlässigen also die wichtige Voraussetzung, daß das innerpsychische Erlebnis erst ein soziales Verhalten hervorrufen muß, ein individuelles Verhalten ein fremdes individuelles Verhalten erst bedingen muß, bevor man vom Sozialen, Interindividualen und von sozialen Objektivationen sprechen könnte. Der Unterschied vom Psychischen und Sozialen ist also derselbe wie der Unterschied von Bedingungen und Elementen der Gesellschaft.

Petraziczky war nur konsequent, wenn er behauptete, daß — wenn das Recht etwas ausschließlich Psychisches, Intraindividuales ist — das Soziale — d. h. die Frage, wie andere auf dieses Erlebnis reagieren — irrelevant ist. Nicht so konsequent sind seine Schüler, die glauben, an der psychologischen Deutung ihres Meisters festhalten und dann doch Rechtssoziologie treiben zu können. Die Gesellschaft kann nicht allein von der Einzelseele aus gedeutet werden, da darüber hinaus erst das Interindividuale beginnt, das nicht Psychisches, nicht Gemeinseele ist. Bereits Comte hat gewußt, daß an dieser Grenze etwas Neues auftaucht, das — allerdings nur bei Konstanz oder Invarianz seiner Bedingungen —

seine Eigengesetze hat. Wie die statistische Regelmäßigkeit zeigt, können diese Eigengesetze verlässlicher und jedenfalls leichter feststellbar sein als die der Bestandteile. Das hat schon Platon betont als er schrieb, daß man am Staate mit großen Buchstaben geschrieben lesen kann, was am Einzelnen kaum lesbar ist.

Welche sozialen Gebilde stehen im engsten Funktionszusammenhang mit dem Recht?

Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, daß Wirtschaft, Kampf und Macht soziale Gebilde sind, deren Funktionszusammenhang mit dem Recht immer schon die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Das Recht wurde auch oft im Zusammenhang mit Gewohnheit, Sitte, Sittlichkeit und Kultur untersucht. Hier scheint es angebracht, diese verschiedenen Gebilde in zwei große Klassen von Objektivationen einzuteilen: das Wissen und das Verfahren. Das Wissen umfaßt den ganzen Schatz oder Inhalt der in einer Gesellschaft vorhandenen Vorstellungen von der Außenwelt und der Innenwelt: vom All des Denkbaren. Hier soll nur hervorgehoben werden, daß richtige wie falsche Vorstellungen gleichfalls in Betracht kommen und daß insbesondere die Erforschung der öffentlichen Meinung und des sogenannten falschen Bewußtseins als vielversprechende Wege der neueren Forschung erachtet werden können. Die anderen oben genannten Gebilde lassen sich zur sozialen Objektivation des Verfahrens zusammenfassen, wobei ich unter Verfahren eine gedankliche Verbindung (Synopsis) eines Verhaltens und eines vorausbestimmten Modells verstehe, das von jenem Verhalten befolgt wird. In diesem Sinne sind Gewohnheit im sozialen Sinne, Brauchtum, Sitte, Höflichkeit, Konvention und dergleichen leicht als Verfahren zu verstehen, während die Sittlichkeit — auch als soziale Moral — teils als Kultur, teils als Verfahren erscheint. Das Recht wird dann als das entwickeltste Verfahren definiert, weil es mehr veranstaltlicht (institutionalisiert) ist als die übrigen weniger entwickelten sozialen Verfahren. Veranstaltlichtung bedeutet die Anhäufung und Wirksamkeit sowie die Unabhängigkeit und Gegenseitigkeit, die eine Verfahrensart aufweist, bzw. leistet.

Allerdings bestehen Unterschiede im Aufbau dieser sozialen Gebilde. Einige von ihnen — Wirtschaft, Kampf, Macht — sind formale Objektivationen bestehend in der bloßen Regelmäßigkeit der Verhalten und Vorgänge. Die Regelmäßigkeit kann bloße Ähnlichkeit sein, wie bei der Sprache, oder regelmäßige Teilung, wie beim Kampf. Inhaltliche Objektivationen sind dadurch gekennzeichnet, daß vom lebendigen Gebilde ein Inhalt abgetrennt und aufbewahrt werden kann (tote Sprache, Literatur, Kunst, totes Recht).

Dieses Heranziehen mehrerer sozialer Gebilde zur Erklärung des Wandels — des Ursprungs, der Entwicklung und des Unterganges — des Rechtes kann kaum beanstandet werden, höchstens kann ihre Abgrenzung und die Reihenfolge ihrer Funktion bestritten werden. Sicherlich kann der Wandel des Rechtes besser verstanden werden, wenn er nicht auf einen einzigen Faktor zurückgeführt, sondern als durch mehrere soziale Gebilde bedingt vorgestellt wird. Dabei wird die Wirtschaft als dasjenige Gebilde gekennzeichnet, welches das Recht zwar am *stärksten*, aber auch durch alle anderen Gebilde *vermittelt* bedingt. Am anderen Ende der Reihe wird jedoch das Verfahren als dasjenige Gebilde gekennzeichnet, das das Recht zwar am *schwächsten*, wohl aber am *unmittelbarsten* bedingt.

Gurvitch wendet allerdings ein, daß ich bereits durch meine synoptische Methode den Gegenstand der Rechtssoziologie vernichte⁹. Und Timasheff, der sonst die Betrachtung der Rolle der verschiedenen sozialen Objektivationen gutheißt, wirft die Frage auf, ob angesichts ihrer Verwobenheit andere als logische Gesetzmäßigkeiten unter ihnen festgestellt werden können¹⁰.

Ich kann nun schwerlich hoffen, Gurvitch zu überzeugen, einen Rechtssoziologen, der 162 Arten von Recht theoretisch unterscheidet, dessen Rechtsbegriff nach allgemeiner Ansicht zu weit ist, dessen Typologie auf dunkel-irrationalistisch-metaphysischen Unterscheidungen beruht und dem Haesaert vorgeworfen hat, daß seine nebulöse Metaphysik durch seine politische Einstellung bedingt sei¹¹. Meine synoptische Methode dagegen war berufen, dem unlösbaren Methodendualismus irgendwie Herr zu werden und wies in die Zukunft gerade durch die nominalistische Unterscheidung von Denk- und Erkenntnisgegenständen. Nunmehr glaube ich in meiner Abhandlung *Field Law and Law Field* gezeigt zu haben, daß die nominalistische Behandlung erst zur Entdeckung des Empirischen und diese erst zur Erfassung des praktisch Relevanten führt und in diesem Sinne gerade einem richtig verstandenen Rechtsrealismus in die Hände spielt¹². Und hierin liegt auch die Antwort auf Timasheffs Frage. So tautologisch auch nominalistische Formeln — wie z. B. mein Gesetz der abnehmenden Leistung aller Gebilde, ausgenommen Verfahren und Recht — lauten mögen, kommt das Empirische, in unserem Falle insbesondere das Historische, um so leichter zur Geltung. Sobald nämlich die Abweichung vom Tautologischen durch das historische Datum einmal festgestellt ist, kommt in der nominalistischen Formel bereits das Empirische voll zur Geltung. So ist z. B. von mir gezeigt worden, daß der Feudalismus im Unterschied vom Kapitalismus durch ein verhältnismäßiges Vorwiegen des Rechts über die Wirtschaft gekennzeichnet ist. Umgekehrt war die Entwicklung des Kapitalismus

vorwiegend durch die Wirtschaft bedingt. Kein Wunder also, daß im einen System die rechtliche Gebundenheit, im anderen aber die rechtliche Freiheit überwiegt.

Die gleiche Antwort kann auf einen weiteren Einwand erteilt werden. Timasheff glaubt, meine philosophische Einstellung zwinge mich dazu, den Wandel des Rechts in vier Formen — als historischen, soziologischen, logischen und axiologischen — zu untersuchen¹³. Vielleicht hat man nichts dagegen, daß die historische Rechtsentwicklung und ihre soziologische Regelmäßigkeit berücksichtigt werden. Was nun die logische und axiologische Variante des Wandels betrifft, so sind diese nicht losgerissen von der soziologischen Regelmäßigkeit, sondern vielmehr ihre einfachsten Elemente. Sie ergeben ein nominalistisches Begriffsnetz, dessen Leerstellen gerade das Einströmen des Sozialen — der verschiedenen sozialen Objektivationen — ins Recht durchsichtig machen. Die Soziologie sollte nicht so eifersüchtig auf die Philosophie sein, daß sie sich selbst tastender Hypothesen beraubt und damit zur weglosen Empiristik herabsinkt.

Rückblick und Ausblick

Einige Einwendungen der Petraziczky-Schüler sind im obigen berücksichtigt worden. Es soll jedoch gleich betont werden, daß diese die Tradition ihres Meisters in beachtenswerter Weise vertreten. Wenn man auch den Intuitionismus von Gurvitch nicht gutheißen kann, so bleibt er doch ein lesenswerter und anregender Verfasser. Und wenn man auch der Machtlehre Timasheffs nicht zustimmen kann, dessen Hinweis auf die italienische Camorra und Maffia sowie auf die irische und russische revolutionäre Bewegung keineswegs geeignet ist, die Lehre von der Suprematie des Rechts zu erschüttern, so wird die Imperativtheorie — rein oder mit der Morallehre kombiniert, wie sie bereits bei Moor auftritt¹⁴ — voraussichtlich immer Anhänger finden.

Außer der Petraziczky-Schule gibt es die skandinavische Hägerström-Schule, die schweizerische Huber-Schule und die amerikanische Pound-Schule, wobei der Einfluß von Ehrlich und Max Weber sich überall spürbar macht¹⁵. Interessanterweise knüpft Stone, ein Schüler Pounds, in der soziologischen Behandlung des Völkerrechts, insbesondere des Wirtschaftskrieges, an das Programm Max Hubers an.

Hier soll bemerkt werden, daß Kelsen bereits 1941 die Untersuchung der Ideologien, die die Einzelnen in ihrer rechtsetzenden und rechtsanwendenden Tätigkeit beeinflussen, als vielversprechende Aufgabe der Rechtssoziologie anerkannt hat. Die ideologisch-kritische Analyse der Idee der Gerechtigkeit ist von ihm als eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtssoziologie bezeichnet worden¹⁶.

Hier soll auch aus der Nelson-Schule Julius Kraft erwähnt werden,

der insbesondere methodologisch Vortreffliches für die Rechtssoziologie geleistet hat¹⁷.

Von der Hägerström-Schule habe ich anderswo berichtet¹⁸. Hier soll nur hervorgehoben werden, daß die Rechtssoziologie dort, wie auch in den Vereinigten Staaten, in eine realistische Rechtslehre übergeht. Das ist auch bis zu einem gewissen Grade bei dem Belgier Haesaert der Fall, der eine vortreffliche Allgemeine Soziologie veröffentlicht hat, seine Rechtslehre aber — die sich vorwiegend mit «*étiologie*» befaßt — nicht Rechtssoziologie, sondern allgemeine Rechtslehre nennt. Obwohl sein «*Ikonoklasmus*», insbesondere was das Völkerrecht betrifft, manche befremdet hat, ist er sicherlich einer der kräftigsten, nüchternsten und scharfsinnigsten unter den Realisten, der im Grunde nur eine realistische Interpretation der Blüte der abendländischen Zivilisation bietet, sofern diese der Kritik standhält¹⁹.

Endlich schlägt Stone eine Brücke zwischen der anglo-amerikanischen und der kontinentalen Rechtswelt. Sein neues Programm für die Soziologie des Völkerrechtes eröffnet Perspektiven und richtet kritische Schranken des Erreichbaren auf, die wohl für längere Zeit die Rechtssoziologie beschäftigen werden²⁰.

Der wichtigste Wandel besteht also im Übergehen der Rechtssoziologie in die realistische Rechtslehre. Übertriebene Verallgemeinerungen — die Kinderkrankheit der Soziologie — werden abgelehnt. Die beschreibende Methode führt immer mehr zur Rechtssoziographie. Endlich wird das geschichtlich Einmalige in Angriff genommen, in der Absicht, daß es etwas vom Universellen verraten soll.

Diesem Bestreben kommt die Rechtsgeschichtsschreibung auf halbem Wege entgegen, indem sie sich immer mehr soziologisiert. Durch den Kunstgriff der Periodisierung lernt sie Beharrung und Wandel zu bemessen und bietet eine soziographische Darstellung der periodisch scharf getrennten einzelnen Rechtskörper.

Von einer anderen Richtung her kommt dem realistischen Bestreben auch die vergleichende Rechtslehre entgegen, wie sie von einem amerikanischen Realisten vom Range Yntemas vertreten wird. Wenn er feststellt, daß die Mannigfaltigkeit der positiven Rechtsordnungen im Grunde genommen nur den universellen Formen des Gesellschaftslebens entspricht²¹, so spricht er den Gedanken aus, den der englische Literaturhistoriker Daiches für die größten amerikanischen Schriftsteller, vor allem Faulkner, charakteristisch hält, nämlich daß irgendeine gegebene einmalige soziale Umgebung gleichzeitig ein Mikrokosmos, ein Spiegel der großen Welt ist²².

Bereits am amerikanischen juristischen Realismus der dreißiger Jahre, insbesondere an Arnold und Frank, konnte man feststellen, daß es sich dabei um einen Realismus in dem Sinne handelte, in welchem Proust oder Joyce ihre ganze Welt deuten konnten, indem sie von ihren un-

scheinbarsten einmaligen Einzelheiten sprachen. Dieser Vorgang innerhalb der Rechtssoziologie eröffnet weite Ausblicke. Denn nur wer das Recht geschichtlich und vergleichend zugleich sehen kann, der sieht es synoptisch, der sieht es ganz, da das *tertium comparationis* nur das Universelle sein kann.

¹Schindler, *Verfassungsrecht und soziale Struktur* (1932). 3. Aufl. 1950. S. 92 ff. ²Llewellyn und Hoebel, *The Cheyenne Way*. 1941. S. 313, 334. ³Lahtinen, *Zum Aufbau der rechtlichen Grundlagen*. 1951. S. 64. ⁴Horvath, *Rechtssoziologie*. 1934. ⁵*Law and Morality: Leon Petrazzycski*. 1955, S. 75. ⁶Timasheffs Einleitung zu dem in Fußnote 5 zitierten Werk, S. XXXIII. ⁷Elliott, Mabel A. und Merrill, Francis E., *Social Disorganization* (1934). 1950, S. 18. ⁸Horvath, *Der Sinn der Utopie*. Zeitschrift für öffentliches Recht. 1940, S. 198—230. ⁹Gurvitch, *Sociology of Law*. 1942, S. 195. ¹⁰Timasheff, *Rechtssoziologie*. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 1956, S. 419. ¹¹Haesaert, *Théorie générale du droit*. 1948, S. 237—238. ¹²Horvath, *Field Law and Law Field*. Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. 1957, S. 44—81. ¹³Timasheff, *Growth and Scope of Sociology of Law*. Modern Sociological Theory in Continuity and Change. 1957, S. 441. ¹⁴Moor, Julius, *Macht, Recht, Moral*. 1922. ¹⁵Weber, M., *On Law in Economy and Society*. 1954. Siehe meine Besprechung in The American Journal of Comparative Law 5 (1956), S. 153—157. ¹⁶Kelsen, Hans, *The Pure Theory of Law and Analytical Jurisprudence*, Harvard Law Review, November 1941. Jetzt in *What Is Justice?* 1957, S. 266—287, 271. Vgl. meine Besprechung in The American Journal of Comparative Law 6 (1957), S. 407 bis 411. ¹⁷Kraft, Julius, *Rechtssoziologie*. Handwörterbuch der Soziologie. 1931, S. 466—479; *Die Unmöglichkeit der Geisteswissenschaft*. 2. Aufl. 1957, S. 111—132. ¹⁸Meine Besprechung von Hägerström, *Inquiries into the Nature of Law and Morals*, in The American Journal of Comparative Law 3 (1954), S. 117—119; *Neue Richtungen der Rechtsphilosophie in den Vereinigten Staaten und in Skandinavien*, Österr. ZföR. 6 (1953), S. 65—93; *Comment on Kelsen*, Social Research 18 (1951), S. 313—334. Über Roß daselbst S. 332—333, sowie auch schon in *Gerechtigkeit als Schein und Sein*, ZföR. 15 (1935), S. 446—469. ¹⁹Haesaert, Jean, *Théorie générale du droit*, 1948; *Sociologie générale*, 1956. Siehe meine Besprechung in Social Research 26 (1956), S. 247—249, und in *Field Law and Law Field* in Österr. ZföR. 8 (1957), S. 71—72, 77—80. ²⁰Stone, Julius, *The Province and Function of Law*, 1956; *Legal Controls of International Conflict*, 1954; *Problems Confronting Sociological Enquiries Concerning International Law*, 1956. ²¹Yntema, *The Crossroads of Justice*, 1957, S. 109. ²²*The New York Times Book Review*, September 7, 1958, S. 43.